

Drittes Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes und weitere Vorschriften (Drittes Waffenrechtsänderungsgesetz – 3. WaffRändG)

§5 Zuverlässigkeit (Auszug)



(1) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen Personen nicht, bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens oder sonstiger vorsätzlicher Straftaten zu mind. einem Jahr Freiheitsstrafe („Zehn-Jahres-Regel“); oder anzunehmender missbräuchlicher Umgang mit Waffen – Fehler bei der Aufbewahrung oder Überlassung an nicht Berechtigte, ...

(2) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen nicht, bei vorsätzlichen Straftaten, fahrlässigen Straftaten im Zusammenhang mit Waffen, Munition oder explosionsgefährlichen Stoffen, Straftaten nach dem Waffengesetz, Kriegswaffenkontrollgesetz, Sprengstoffgesetz oder dem Bundesjagdgesetz, einer Verurteilung von mind. 60 Tagessätzen oder mind. zweimaliger rechtskräftiger Verurteilung zu einer geringeren Geldstrafe oder bei denen die Verhängung einer Jugendstrafe ausgesetzt worden ist („Fünf-Jahres-Regel“)... oder die Person Mitglied in einem verbotenen Verein oder einer Partei deren Verfassungswidrigkeit festgestellt wurde, ist („Zehn-Jahres-Regel“)

Ergänzt wurde 3.... bei denen Tatsachen, die Annahme rechtfertigen, dass sie **in den letzten fünf Jahren**

- a) Bestrebungen einzeln verfolgt haben, die
 - aa) gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sind,
 - bb) gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbes. gegen das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind oder
 - cc) durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der BRD gefährden,
- b) Mitglied in einer Vereinigung waren, die solche Bestrebungen verfolgt oder verfolgt hat, oder
- c) eine solche Vereinigung unterstützt haben,

(3) ... nicht eingerechnet wird die Zeit, in welcher der Betroffene auf behördliche oder richterliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.

(4) ... ist ein Verfahren wegen Straftaten noch nicht abgeschlossen, kann die Behörde die Entscheidung auf Erteilung einer waffenrechtlichen Entscheidung bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens aussetzen.

(5) Die zuständige Behörde hat im Rahmen der **Zuverlässigkeitsprüfung** folgende Erkundigungen einzuholen:

1. Die unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister
2. Die Auskunft aus dem zentralen staatsanwaltlichen Verfahrensregister ob hinsichtlich der ... genannten Straftaten Tatsachen bekannt sind, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit begründen; ...
4. Die Auskunft der für den Wohnsitz der betroffenen Person zuständigen Verfassungsschutzbehörde, ob Tatsachen bekannt sind, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit nach Absatz 2 Nummer 2 und 3 begründen; liegt der Wohnsitz der betroffenen Person außerhalb des Geltungsbereich dieses Gesetzes, ist das Bundesamt für Verfassungsschutz für die Erteilung der Auskunft zuständig.
 - Erlangt die für die Auskunft zuständige Verfassungsschutzbehörde im Nachhinein für die Beurteilung der Zuverlässigkeit bedeutsame Erkenntnisse, teilt sie dies der zuständigen Behörde unverzüglich mit (Nachbericht).
 - Zu diesem Zweck speichert sie Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnort und Staatsangehörigkeit der betroffenen Person sowie Aktenfundstelle in den gemeinsamen Dateien nach §6 des Bundesverfassungsschutzgesetzes.
 - Lehnt die zuständige Behörde einen Antrag ab oder nimmt sie eine erteilte Erlaubnis zurück oder widerruft diese, so hat sie die zum Nachbericht verpflichtete Verfassungsschutzbehörde unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
 - Die zum Nachbericht verpflichtete Verfassungsschutzbehörde hat in den Fällen ... gespeicherten Daten unverzüglich zu löschen.

Die Zuverlässigkeitsprüfung wurde ergänzt um die Abfrage beim Verfassungsschutz. Hier geht es weniger darum, den unbescholtenen Sportschützen einer weiteren Prüfung zu unterziehen als vielmehr Vorsorge zu treffen, dass Schützenvereine auch weiterhin nur von Menschen aufgesucht werden, die Freude am Schießsport und am sportlichen Wettstreit haben.

In Teilen ist das neue Waffengesetz bereits in Kraft getreten (siehe SWDSZ Ausgabe 04-2020). Alle weiteren Änderungen treten zum 01.09.2020 in Kraft. Abzuwarten ist nach wie vor, wie der Gesetzgeber die Umsetzung bis dahin regelt. Wir werden in dieser und den nächsten Ausgaben der SWDSZ auf die für uns relevanten Paragraphen eingehen und sowohl Änderungen/ Neuformulierungen (blau gekennzeichnet) als auch damit verbundene Konsequenzen mit entsprechenden Hinweisen des WSV (grün gekennzeichnet) aufzeigen.